

Tabak-Arbeiter

Nr. 14 / Bremen, den 8. April 1926

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postämter zu beziehen.
— Monatlicher Bezugspreis 40 Goldmarken ohne Frangolohn — Anzeigenpreis
50 Goldmarken für die vierzehntägige Zeitdauer. — Inhalt der Anzeigenannahme und
der Redaktion Montag abend. — Verantwortlicher Redakteur: Ferdinand Dahms.
— Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Karl Reichmann. — Druck: Bremer
Verbreitungs- und Verlagsanstalt S. H. Schmalzfeldt & Co. — Schmalzfeldt in Bremen

Verbandsportale, Kassation u. Revision. Bremen, An der Weite 21, Telefon. Amt
Kontak 4046 — Geld- und Einnahmestellen an Johannes Kraba. — Postfach
4349 beim Postamt Hamburg. — Bankkonto: Bank für Sozialwesen der Groß-
einhandlungsgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. Hamburg und Bank der Arbeiter,
Angestellten und Beamten, A.-G., Berlin — Verbandsvorsitzender: Karl Reichmann.
— Verbandsausführer: E. Schöne, S. H. Schmalzfeldt & Co., Berlin 57, Zimmer 45-46

Schlamperei oder Sabotage?

Ein Trauerspiel in fünf Akten

Der erste Akt spielt im Reichstag am 7. August 1925. Mit den Stimmen der damaligen Regierungsparteien wird das Gesetz über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer gegen die Stimmen der Linksparteien endgültig angenommen. Artikel III dieses Gesetzes sieht eine Unterstützung derjenigen Hausgewerbetreibenden, Angestellten und Arbeiter vor, die infolge der Zoll- und Steuererhöhung auf Tabak und Tabakfabrikate nachweislich arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt werden. Vom Sozialdemokraten Schreck wird die Reichsregierung aufgefordert, die für die Sonderunterstützung an die Tabakarbeiter in Betracht kommenden Behörden auf dem schnellsten Wege mit den nötigen Anweisungen und Geldern zu versehen. Eine auf Antrag des Reichstagsabgeordneten Kollegen Schlüter vom Steuer- und Ausschuss beschlossene, in Art und Form bessere Unterstützungsregelung war am 4. August in namentlicher Abstimmung von den Regierungsparteien wieder beseitigt worden. Um die Lage der Winzer zu bessern, sieht die Reichsregierung zur gleichen Zeit für die nächsten zwei Jahre eine Ermäßigung der Weinsteuer um 25 Prozent und die Verwendung eines Drittels des Ertrages der Weinsteuer zur Behebung der Not der Winzer vor. Das ergibt zusammen die runde Summe von 100 Millionen Mark.

Mehr als ein Vierteljahr später, am 17. November 1925, spielt der zweite Akt im Reichsarbeitsministerium. Anwesend sind mehrere Regierungsvertreter, zu denen sich die eingeladenen Vertreter der Organisationen der Tabakindustrie und der Spitzenorganisationen der Arbeiter und Unternehmer gesellen, um zu dem Entwurf der Ausführungsvorschriften zum Artikel III des Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer Stellung zu nehmen.

Während des inzwischen verflossenen Vierteljahres hatten sich folgende Dinge zugetragen: Am 16. August war die beschlossene Tabakzollerhöhung in Kraft getreten. Zehn Tage später wandte sich der Vorstand des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes an das Reichsarbeitsministerium, damit es nach Anhörung von Vertretern der Tabakarbeiterverbände Ausführungsbestimmungen zum Artikel III des Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer herausgäbe. Das Reichsarbeitsministerium, dessen Leiter bei der Verballhornisierung der vom Steuerausschuss beschlossenen Unterstützungsbestimmungen wortführend gewesen war, antwortete darauf unterm 31. August, daß es in der Sache nicht federführend sei und deshalb das Schreiben dem zuständigen Reichsfinanzministerium übermittle. Zur gleichen Zeit waren 21,46 vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes entweder völlig oder teilweise arbeitslos. Nachdem dieser Hundertsatz auf 22,87 gestiegen war, ohne daß das Reichsfinanzministerium etwas von sich sehen oder hören gelassen hätte, wandte sich der Vorstand des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes am 29. September in einem besonderen Schreiben direkt an das „ausländische“ Ministerium. Aber auch dieses Schreiben und die am 1. Oktober in Kraft getretene Materialsteuer konnten das Reichsfinanzministerium nicht aus seiner Ruhe bringen. Aus diesem Grunde wurden Vertreter des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes am 13. Oktober persönlich im Reichsfinanzministerium vorstellig und erhielten die bestimmte Zusicherung, daß mit Beschleunigung eine Zusammenkunft einberufen werden sollte, um zu den herauszugebenden Ausführungsbestimmungen Stellung zu nehmen. Aber eine Einladung zu der in Aussicht gestellten Zusammenkunft erfolgte nicht. Am 30. Oktober erhielt der Reichstagsabgeordnete Kollege Schlüter auf eine telegraphische Erkundigung — nachdem inzwischen

der Hundertsatz der arbeitslosen und kurzarbeitenden Tabakarbeiter auf 39,99 gestiegen war — vom Reichsfinanzministerium die Mitteilung, daß der Reichsarbeitsminister demnächst voraussichtlich noch vor dem 6. November, zu einer Besprechung einladen werde. Bis dahin hatten sich die beiden Ministerien hinter den Kulissen um die Zuständigkeit in dieser Sache gebalgt. Endlich wurde dann auch ein Entwurf von Ausführungsvorschriften zur Sonderunterstützung an die Tabakarbeiter fertig, und der zweite Akt des Trauerspiels konnte am 17. November im Reichsarbeitsministerium beginnen.

Sofort bilden sich zwei Lager. Auf der einen Seite die Regierungsvertreter, die alle Bestimmungen des vorgelegten Entwurfs schön und nett finden und auf der anderen Seite die Vertreter der eingeladenen Organisation, die entgegengesetzter Meinung sind. Letztere vertreten sogar die Ansicht, daß die von den Regierungsparteien verballhornisierten Unterstützungsbestimmungen durch die entworfenen Ausführungsvorschriften noch weiter verschlechtert werden, daß fast jeder Satz des Artikels III zum Schaden der Tabakarbeiter ausgelegt worden ist und daß einzelne Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften direkt im Widerspruch stehen. Die Regierungsvertreter hören sich die gemachten Einwände und Verbesserungsvorschläge mit Gelassenheit an, verteidigen ihre Formulierungen und versprechen, ihren Ministern von den gehörten Ausführungen Kenntnis zu geben und für eine beschleunigte Herausgabe der Ausführungsvorschriften Sorge zu tragen.

Zum besseren Verständnis der ganzen Handlung ist es notwendig, daß zunächst die Vorgänge registriert werden, die sich zwischen dem zweiten und dritten Akt, der sich am 6. Februar 1926 im Sitzungssaal des Steuerausschusses des Reichstages abspielt, zugetragen haben. Die am 6. Dezember 1925 in Bremen versammelten Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes protestierten mit aller Entschiedenheit gegen die Art der Behandlung der Tabakarbeiter-Unterstützungsfrage durch die in Betracht kommenden Ministerien, weil bis dahin noch keine Ausführungsvorschriften herausgegeben waren und die Zahl der arbeitslosen und kurzarbeitenden Tabakarbeiter bereits 42,97 vom Hundert betrug. Doch die beiden Ministerien waren nicht müßig gewesen. Sie hatten ihren ersten Entwurf in einigen Punkten abgeändert, ohne ihn wesentlich zu verbessern, und den so entstandenen zweiten Entwurf dem Reichsrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Mit dem Datum des 16. Dezember 1925 und der Unterschrift je eines Vertreters des Reichsarbeits- und Reichsfinanzministeriums erblickten dann die Ausführungsvorschriften zum Artikel III des Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer endlich das Licht der Welt, nachdem der Reichsrat ihnen am 14. Dezember seine Zustimmung gegeben hatte. Ein Sturm der Entrüstung brauste jedoch durch die Reihen der Tabakarbeiter, als sie die Ausführungsvorschriften kennenlernten und ihre Handhabung durch die Behörden am eigenen Leibe verspürten. Viele von den arbeitslosen und kurzarbeitenden Tabakarbeitern, deren Hundertsatz auf 50,90 am Ende des Jahres 1925 gestiegen war, bekamen überhaupt keine Unterstützung, während andere eine solche nur nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten erhielten. Durch Vermittlung des Reichstagsabgeordneten Kollegen Schlüter wandte sich der Vorstand des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes deshalb an die sozialdemokratische Reichstagsfraktion und erreichte, daß diese unterm 14. Januar 1926 einen Gesetzesentwurf einreichte, der den Kern des Übels erfaßte und eine grundlegende Aenderung des Artikels III des Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer bezweckte. Der erste Erfolg dieses Antrages war, daß nun auch das Zentrum, die Bayerische Volkspartei und die Deutschnationalen auf den Plan traten und unterm 15. bzw. 16. Januar einen Gesetzent-

wurf einreichen, durch den eine (bessere) Anpassung der Ausführungsvoorschriften an Sinn und Wortlaut des Artikels III erzielt werden sollte. Nach der Ueberweisung aller dieser Anträge an den Steuerauschuß beginnt der dritte Akt.

Zeit: 6. Februar; Ort: Sitzungssaal des Steuerauschußes des Reichstages. Die Mitglieder des Steuerauschußes verhandeln über die ihnen überwiesenen Anträge zur Tabakarbeiterunterstützung. Der Reichstagsabgeordnete Kollege Schlüter verweist darauf, daß Ende Januar nur noch 28,77 vom Hundert aller Tabakarbeiter ihre Arbeitszeit voll ausnutzen konnten, während die übrigen entweder arbeitslos waren oder verkürzt arbeiten mußten. Etwas peinlich wird die Situation, als dem Reichsarbeitsminister nachgewiesen werden kann, daß, soweit die Prüfung der Bedürftigkeit in Betracht kommt, Worte und Taten bei ihm nicht übereinstimmen. Mit der Einsetzung eines Unterausschußes nimmt der dritte Akt dann sein Ende.

Eine Darstellung des vierten und fünften Aktes kann leider erst in der nächsten Nummer dieser Zeitung gegeben werden, da ihr Verlauf bei Redaktionsschluß noch nicht endgültig feststeht. Gesagt kann aber werden, daß dem Reichsrat nunmehr der Entwurf einer Abänderung der Ausführungsvoorschriften zur Sonderunterstützung an verdienstgeschädigte Tabakarbeiter zugegangen ist, den er voraussichtlich noch vor den Osterferien verabschieden wird. Der dem Reichsrat vom Reichsfinanzministerium und Reichsarbeitsministerium zur Beschlüßfassung vorgelegte Entwurf hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 8. März 1926 (Reichsgesetzblatt I S. 151) werden die Ausführungsvoorschriften zur Sonderunterstützung an Hansgewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben vom 16. Dezember 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 473) mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

§ 1

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Unterstützungen (Artikel 2 bis 5) sind nicht gegeben, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Lohnausfall und der Abgabenerhöhung aus dem Gesetz vom 10. August 1925 nicht besteht. Dieser ursächliche Zusammenhang darf mit Wirkung vom 15. Februar 1926 an nicht mehr verneint werden, sofern bisher die Betriebsstilllegung oder Einschränkung auf eine übermäßige Versorgung mit Rohstoffen oder Waren zurückgeführt wurde.

2. Artikel 3 erhält folgenden Zusatz:

c) Die Bedürftigkeit ist nicht zu prüfen.

3. Artikel 4 A Abs. 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Bedürftigkeit ist nicht zu prüfen.

4. Artikel 4 A Abs. 4 erhält als Satz 2 folgenden Zusatz:

Die Unterstützung darf jedoch den reinen Lohn- und Verdienstausfall nicht übersteigen.

5. Im Artikel 8 wird in beiden Absätzen die Zahl „88“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 Nr. 2 bis 5 treten mit Wirkung vom 13. Januar 1926 in Kraft.

Die Auslegung des Washingtoner Abkommens

Nachdem der deutsche Reichsarbeitsminister aus London zurückgekommen ist, wird der Wortlaut der in London gefaßten authentischen Interpretation des Washingtoner Abkommens bekanntgegeben. Der in Deutschland vorliegende Text ist keine Uebersetzung, sondern stellt die Abmachung im Originaltext dar, da diese in drei Sprachen abgefaßt von den Signatarmächten unterzeichnet worden ist. Dieses Abkommen bindet nur die fünf Mächte, die an der Londoner Konferenz teilgenommen haben, nämlich Deutschland, England, Frankreich, Belgien und Italien. Selbstverständlich besteht für diese Mächte ein Zwang zur Ratifizierung nicht, wenngleich selbstverständlicherweise die Konferenz nur dann von wirklichem Wert sein kann, wenn die Ratifizierung nun recht bald erfolgt.

Die authentische Interpretation bezieht sich nur auf einen Teil des gesamten Washingtoner Abkommens. Dieses enthält insgesamt 22 Artikel, von denen nur die Artikel 1, 2, 5, 6 a, 6 b und 14 ausgelegt worden sind, da die übrigen teilweise auf Verhältnisse in einzelnen Staaten eingehen (Artikel 10 z. B. auf Britisch-Indien, 11 auf China, 12 auf Griechenland usw.), die anderen formalen Inhalts sind, die einer Klarstellung nicht bedürfen. Diejenigen Artikel, die eine Auslegung erfahren haben, sind am wichtigsten und werden nachstehend aufgeführt, wobei die von den Arbeitsministern vorgenommene Auslegung hinter jedem Artikel halbfett gedruckt ist.

Artikel 1

Als „gewerbliche Betriebe“ im Sinne dieses Uebereinkommens gelten insbesondere: a) Bergwerke, Steinbrüche und andere Anlagen zur Gewinnung von Bodenschätzen. b) Gewerbe, in denen Gegenstände hergestellt, umgeändert, gereinigt, ausgebessert, verziert, fertiggestellt, verkaufsbereit gemacht oder in denen Stoffe umgearbeitet werden, mit Einschluß des Schiffbaues, der Bruchunternehmungen, der Erzeugung, Umformung und Uebertragung von motorischer Kraft irgendwelcher Art und von Elektrizität. c) Der Bau, der Wiederaufbau, die Instandhaltung, die Ausbesserung, der Umbau oder der Abbruch von Bauwerken, Eisenbahnen, Straßenbahnen, Häfen, Docks, Dämmen, Anlagen für die Binnenschifffahrt, Straßen, Tunnels, Brücken, Straßenüberführungen, Abwasserkanälen, Brunnenmächtchen, Telegraphen- und Telephonanlagen, elektrischen Anlagen, Gas- und Wasserwerken und andere Bauarbeiten, sowie die dazu nötigen Vor- und Grundarbeiten. d) Die Beförderung von Personen oder Gütern auf Straßen, Eisenbahnen und Binnengewässern oder zur See, eingebrieffen der Verkehr mit Gütern in Docks, auf Abladeplätzen, Werften und in Lagerhäusern, mit Ausnahme der Handbeförderung.

Die Bestimmungen über die Beförderung zur See und auf Binnengewässern werden durch eine besondere Konferenz zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Seeleute und der Binnenschiffer getroffen werden.

In jedem Lande bestimmt die zuständige Behörde die Grenze zwischen Gewerbe einerseits, Handel und Landwirtschaft andererseits.

Es besteht Einverständnis darüber, daß das Uebereinkommen auf alle gewerblichen Betriebe anzuwenden ist, gleichviel wie groß die Zahl der beschäftigten Personen ist, ausgenommen die in Artikel 2 bezeichneten Familienbetriebe.

Es besteht Einverständnis darüber, daß der Dienst der Post, der Telegraphie und der Telephonie im eigentlichen Sinne nicht unter das Uebereinkommen fällt, daß aber Bau-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten hinsichtlich der Post-, Telegraphen- und Telephonanlagen darunter fallen.

Artikel 2

Die Arbeitszeit der in öffentlichen oder privaten gewerblichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben beschäftigten Personen darf 8 Stunden täglich und achtundvierzig Stunden wöchentlich nicht übersteigen. Dies gilt nur nicht für Betriebe, in denen lediglich Mitglieder einer oder derselben Familie beschäftigt sind. Ferner gelten folgende Ausnahmen:

a) Die Bestimmungen dieses Uebereinkommens finden keine Anwendung auf Personen, die mit der Aufsicht oder Leitung beauftragt sind oder eine Vertretungsstellung bekleiden. b) Beträgt nach Gesetz, Gewohnheit oder Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden (oder, in Ermangelung solcher Verbände, zwischen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer) die Arbeitszeit an einem oder mehreren Tagen der Woche weniger als acht Stunden, so kann durch Verfügung der zuständigen Behörde oder durch Vereinbarung zwischen den genannten Verbänden oder Vertretern der Beteiligten eine Ueberschreitung der achtstündigen Arbeitszeit an den übrigen Tagen der Woche gestattet werden. Diese Ueberschreitung darf indessen nie mehr als eine Stunde täglich betragen. c) Bei Schichtarbeit kann die Arbeitszeit an einzelnen Tagen über acht Stunden täglich und in einzelnen Wochen über achtundvierzig Stunden wöchentlich verlängert werden; in diesem Falle darf jedoch der Durchschnitt der Arbeitszeit, berechnet auf einen Zeitraum von drei Wochen oder weniger, acht Stunden täglich und achtundvierzig Stunden wöchentlich nicht übersteigen.

Es besteht Einverständnis darüber, daß Arbeitszeit die Zeit ist, in der der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zur Verfügung steht, und daß sie nicht die Ruhepausen umfaßt, während deren der Arbeitnehmer nicht zur Verfügung des Arbeitgebers steht und die gemäß Artikel 8 beurlaubt sein müssen.

Artikel 5

Erweisen sich die Bestimmungen des Artikels 2 über die Arbeitszeit ausnahmsweise als undurchführbar, aber nur in diesem Fall, kann durch Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden die tägliche Arbeitszeit auf der Grundlage eines für einen längeren Zeitraum aufgestellten Arbeitsplanes geregelt werden, sofern jenen Vereinbarungen von der Regierung, der sie vorzulegen sind, die Kraft von Verordnungen gegeben wird.

Die durchschnittliche Arbeitszeit, berechnet auf die Zahl der im Plan festgesetzten Wochen, darf unter keinen Umständen achtundvierzig Stunden wöchentlich übersteigen.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Bestimmungen des Artikels 5 auf das Baugewerbe angewendet werden können.

Artikel 6

Die Behörden können durch Verordnungen für einzelne Gewerbe oder Berufe zulassen: a) Dauernde Ausnahmen für Vorbereitungs- oder Hilfsarbeiten, die notwendigerweise außerhalb der für den Betrieb allgemein festgesetzten Arbeitszeit vorgenommen werden müssen, oder für gewisse Gruppen von Arbeitern, deren Arbeit ihrem Wesen nach Unterbrechungen erfährt. b) Vorübergehende Ausnahmen bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit.

Derartige Verordnungen dürfen erst nach Anhören der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, falls solche bestehen, erlassen werden. Sie müssen für jeden einzelnen Fall die Höchstzahl der zulässigen Ueberstunden vorschreiben. Diese Ueberstunden müssen mindestens um 25 Prozent höher bezahlt werden.

Zu Artikel 6a

Der Ausdruck **Arbeitsbereitschaft** darf nicht zu weit ausgelegt werden.

Er findet nur Anwendung auf Pförtner, Wächter, Feuerwehrleute und andere Arbeitnehmer, deren Arbeit nicht der Gütererzeugung im engen Sinne dient und deren Beschäftigung ihrer Art nach lange Zeitabschnitte umfaßt, in denen von den Arbeitern weder eine wirkliche Arbeit noch eine angestrengte Aufmerksamkeit verlangt wird, sondern während deren sie an ihrem Platz bleiben müssen, um im Bedarfsfalle eingreifen zu können.

Zu Artikel 6b

Es besteht Einverständnis darüber, daß es zur Zuständigkeit der Gesetzgebung jedes Landes gehört, für die nach Artikel 6 b zu leistenden Ueberstunden eine Höchstzahl festzusetzen.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Verpflichtung, die das Uebereinkommen zur Zahlung eines Lohnzuschlags ausspricht, sich lediglich auf die in Artikel 6 b vorgesehenen Ergänzungsstunden bezieht.

Es besteht Einverständnis darüber, daß der Mindestbetrag des Ueberstundenzuschlags für den Lohnzuschlag von 25 Prozent, der im Artikel 6 vorgesehen ist, zwingend vorgeschrieben ist.

Woche von fünf Tagen. Um die Arbeitszeit in einer Woche auf fünf Tage oder in zwei Wochen auf 11 Tage verteilen zu können, ist es zulässig, einen Plan über einen längeren Zeitraum als die Woche in ähnlicher Weise aufzustellen, wie dies in Artikel 5 vorgesehen ist. Dabei wird vorausgesetzt, daß die durchschnittliche Arbeitszeit achtundvierzig Stunden in der Woche nicht überschreitet.

Wöchentlicher Ruhetag. Es besteht Einverständnis darüber, daß Arbeit über 48 Stunden wöchentlich hinaus, die ihrer Art nach an dem wöchentlichen Ruhetag notwendig ist (soweit sie nicht unter die Artikel 2c, 3, 4 und 5 des Uebereinkommens fällt), entweder als Arbeitszeit, die unter die landesgesetzlichen Vorschriften über den wöchentlichen Ruhetag fällt, oder als Arbeitszeit, die unter die Bestimmungen des Artikels 6 fällt, zu behandeln ist.

Eisenbahnen: Es besteht Einverständnis darüber, daß die Eisenbahnen unter das Uebereinkommen fallen. Soweit Artikel 5 und Artikel 6a für die Bedürfnisse der Eisenbahnen nicht genügen, können die notwendigen Ueberstunden nach Artikel 6b zugelassen werden.

Nachholung ausgefallener Arbeitszeit. Es besteht Einverständnis darüber, daß, wenn Staaten die Nachholung der infolge von Feiertagen ausgefallenen Arbeitszeit über 48 Stunden wöchentlich hinaus gestatten, diese Arbeitszeit unter die durch Artikel 6 vorgeschriebene Höchstzahl von Ueberstunden fällt und daß für sie der in diesem Artikel vorgeschriebene Ueberstundenzuschlag bezahlt werden muß. Ausgenommen ist die Nachholung allgemeiner nationaler Feiertage und bezahlten Urlaubs.

Artikel 14

Die Bestimmungen dieses Uebereinkommens können in jedem Lande durch die Regierung im Falle eines Krieges oder anderer Ereignisse, welche die Landesicherheit gefährden, außer Kraft gesetzt werden.

Es besteht Einverständnis darüber, daß jede Regierung den Artikel 14 in seinem Wortlaut in die Landesgesetzgebung aufnimmt.

Ferner ist man darüber einig (von Seiten des Vertreters von Großbritannien nur vorläufig), daß von Artikel 14 nur im Falle einer Krise Gebrauch gemacht werden darf, die die nationale Wirtschaft so hart trifft, daß die Lebensmöglichkeiten der Bevölkerung bedroht sind. Dagegen kann eine Wirtschaftskrise oder Handelskrise, die nur einzelne Wirtschaftszweige betrifft, nicht als eine Gefährdung der Staatssicherheit angesehen werden und daher die Außerkraftsetzung des ratifizierten Abkommens nicht rechtfertigen.

In Verbindung mit dem Versuch, eine einheitliche Interpretation des Washingtoner Abkommens unter den fünf europäischen Industriestaaten herbeizuführen, steht die Frage der Schaffung eines deutschen Arbeitszeitgesetzes. Bekanntlich plant die deutsche Regierung, die Arbeitszeit im Rahmen eines einheitlichen Arbeitsschutzgesetzes zu regeln. Dieses Schutzgesetz soll neben der Arbeitszeit auch die Regelung der Betriebsgefahren, der Sonntagsruhe, des Ladenschlusses und der Arbeitsaufsicht umfassen.

Wir erwarten dringend, daß das Reichsarbeitsministerium in dem Augenblick, wo ein endgültiger Referentenentwurf hierüber vorliegt, diesen zur allgemeinen Diskussion stellt. Geschiehe dies nicht, so würde die öffentliche Diskussion sich an den inzwischen bekanntgewordenen Vorentwurf klammern. Von Nutzen kann nur die Behandlung dieser Frage in voller Öffentlichkeit sein.

Lohn- und Tarifbewegungen

Aus der Zigarettenindustrie

Eine feine Firma

In welcher schamlosen Weise einzelne Firmen es versuchen, die doch so schon knappen Löhne der Tabakarbeiter noch zu drücken, davon zeugt ein Dokument, das wir der Öffentlichkeit nicht vorenthalten wollen. Die Firma **H. Tengeler, G. m. b. H.**, Zigarettenfabrik in Blotho, hat den früher bei ihr beschäftigten Arbeitern ein Schriftstück zur Unterschrift vorgelegt, das folgenden Wortlaut hat:

Wir erklären uns hiermit bereit, unter folgenden seitens der Firma **H. Tengeler G. m. b. H. Blotho** gestellten Bedingungen die Arbeit wieder aufzunehmen.

1. Die Löhne der einzelnen Sorten werden ungeändert, das heißt, es erfolgt Zurücksetzung in die nächste niedrigere Klasse und ergibt sich ein Minderlohn namentlich bei den Sorten Nr. 100-105 von 3-5 M pro Mille.

2. Auf nachträgliche Zahlung der Freiangelder für das Jahr 1925 wird verzichtet.

3. Die Vereinbarung der Verbände **Tabakarbeiter-Verband** und **RDZ.** sind für uns nicht maßgebend.

4. Auf je tausend Zigaretten sind 20 Ueberzigarren zu liefern.

5. Diese Vereinbarungen haben Gültigkeit bis zum 1. Oktober 1926, sofern nicht durch unvorhergesehene Zwischenfälle die Arbeit wieder eingeht.

6. Durch unsere Unterschrift erkennen wir obige Vereinbarung als für beide Teile bindend an.

Blotho, den 20. März 1926.

Zur Ehre der in Betracht kommenden Arbeiterschaft sei gesagt, daß sie es mit Entrüstung abgelehnt hat, ihren Namen unter dieses Dokument der Schande zu setzen. So müssen alle Kolleginnen und Kollegen handeln, denen solche und ähnliche Ansuchen gestellt werden. Aber noch eine andere Frage drängt sich bei der Betrachtung dieses Falles auf. Soweit wir unterrichtet sind, gehört die Firma **H. Tengeler, G. m. b. H.** in Blotho dem **RDZ.** als Mitglied an. Unter der Voraussetzung, daß wir darüber richtig informiert sind, möchten wir einmal in aller Deffensivheit an den **RDZ.** die Frage richten, was er mit jenen Mitgliedern zu tun gedenkt, die nicht vor dem Versuch zurückzucken, mit dem **RDZ.** getroffene Vereinbarungen als nicht maßgebend für sich zu bezeichnen!

Tabakgewerbliches

Tabakbelastung einst und jetzt

In dem neuesten Heft der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ finden wir eine Gegenüberstellung der bereinigten Bruttoeinnahmen des Deutschen Reiches nach der Rechnung 1913 und des Vorausschlages für 1926. Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich, daß die jährlichen Tabaksteuereinnahmen seit dem Jahre 1913 um 598 475 000 M gestiegen sind. Sie betragen 56 525 000 M im Rechnungsjahr 1913 und sollen im Rechnungsjahr 1926 nicht weniger als 655 000 000 M aufbringen. Draftisch wirkt sich auch die Steigerung der Tabaksteuereinnahmen im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen des Reiches aus. Während die Tabaksteuereinnahmen im Rechnungsjahr 1913 „nur“ 2,38 Prozent der Reichseinnahmen ausmachten, ist ihr Anteil im Rechnungsjahr 1926 auf 13,25 Prozent gestiegen. Das Gesamtbild wird auch nicht viel günstiger, wenn man die Tabakzolleinnahmen in den beiden Vergleichsjahren mit hinzuzählt. Dann ergibt sich, daß die Zoll- und Steuereinnahmen aus dem Tabak von rund 185 Millionen Mark im Jahre 1913 auf rund 715 Millionen Mark im Jahre 1926 gestiegen sind. Die Folgen dieser übermäßigen Vermehrung der auf dem Tabak ruhenden Lasten zeigen sich in dem hohen Prozentsatz der arbeitslosen und kurzarbeitenden Tabakarbeiter.

Tobakko de Becco

Daß die Tabakhändler es schon vor ungefähr 200 Jahren verstanden haben, ihre Ware in empfehlende Erinnerung zu bringen, davon zeugt eine Anpreisung, die der Hamburger Tabakhändler Peter Heuß im Jahre 1727 im „Berliner Intelligenzblatt“ erscheinen ließ. Peter Heuß empfahl seinen Tobakko de Becco folgendermaßen:

In Hamburg bei Peter Heuß, neben der Bank, ist zu haben Tobakko de Becco, ein lieblich, angenehm und gelinder Tobak zum Rauchen, der von diesem, da die Plantagen wenig gegeben, und dieser der Kern aller Tobacaen war, als ein großes Präsent an Höfen verschickt wurde, und daher wegen seiner zerteilenden Kraft und gelinden Abführung des corronischen Schleimes großen Applaus gefunden, zerteilet alle Hauptflüsse und Kopfschmerzen, klärt die Augen, schärfet das Gehör, und kurieret alle Zahnschmerzen in wenig Minuten; er stillet durch sein balsamisches Del alle Schmerzen an dem ganzen menschlichen Körper, das gewiß was Besonderes ist, da ja sonst Leute, die stark rauchen, austrocknen, und die besten Säfte, so zur Nahrung dienen sollen, durch das trude Salz, so in anderm Tobak stecket, sich viel Leute durch das übermäßige Gebrauchen die Schwindelucht auf den Hals ziehen; aber von diesem Tobakko de Becco kann einer rauchen den ganzen Tag, und wird ihm wohl bekommen. Das Pfund kostet 12 Mark, und das halbe 6 Mark, neu Hamburger Kurant-Geld, ist wohl eingemacht (eingepackt) und mit einem Beschaft, worauf ein westindisches Schiff steht, versiegelt, und kann es weit und breit verschickt werden.

Schade, daß Peter Heuß nicht mehr lebt und sein Tobakko de Becco inzwischen alle geworden ist. Mancher Apotheker könnte sonst seinen Laden schließen.

Tabaksteuereinnahmen im Februar

Im Februar 1926 wurden insgesamt 45 601 604,24 Reichsmark aus der Tabaksteuer vereinnahmt. Davon 44 740 661,90 Reichsmark aus der Banderolensteuer, 383 516,21 Reichsmark aus der Materialsteuer einschließlich Ausgleichsteuer, 277 403 Reichsmark aus der Tabakerzatzstoffabgabe und 474 652,10 Reichsmark aus der Nachsteuer.

Eine Anfrage wegen der Zigarettensteuer

Abg. Dr. Kastner hat mit Unterstützung der demokratischen Fraktion im Sächsischen Landtag folgende Anfrage eingebracht: Die gesamte deutsche Zigarettenindustrie steht unmittelbar vor dem Zusammenbruch. Fast sämtliche Betriebe stehen entweder ganz still oder sind nur zu einem geringen Bruchteil ihrer normalen Produktion beschäftigt. Infolgedessen liegen in der Zigarettenindustrie und in den mit ihr unmittelbar zusammenhängenden Nebenindustrien viele Tausende von Arbeitern auf der Straße. Schuld an dem Zusammenbruch trägt in erster Linie eine völlig verkehrte Besteuerungsart, die die Luxuszigarette entlastete und die Konsumzigarette um so höher zur Steuer heranzog. Da der wesentliche Teil der deutschen Zigarettenindustrie sich in Sachsen befindet, fragen wir deshalb die Regierung: Ist die Regierung bereit, in Übereinstimmung mit ihrer bisherigen Einstellung bei der Reichsregierung sich schleunigst dafür einzusetzen, daß die ungerecht wirkende Materialsteuer für Zigaretten beseitigt und durch die zum mindesten die gleichen Beträge aufbringende reine Banderolensteuer in tragbarer Höhe ersetzt wird.

Tabakarbeiterbewegung

Die österreichische Tabakarbeiterorganisation im Jahre 1925

Der Mitgliederstand unserer österreichischen Bruderorganisation betrug am 31. Dezember 1924 815 Arbeiter und 3135 Arbeiterinnen; zusammen 3950. Dazu kamen noch 103 pensionierte Arbeiter und 1414 Arbeiterinnen. Am 31. Dezember 1925 betrug die Zahl der Mitglieder 838 Arbeiter und 3554 Arbeiterinnen. Dazu kommen 105 männliche und 1346 weibliche Pensionisten. Die reine Mitgliedersteigerung beträgt 376. Organisiert sind 57 Prozent der Beschäftigten. Im Jahre 1923, dem Jahre vor dem Arbeiterabbau, waren 77 Prozent der Beschäftigten organisiert. Das beweist, welche große Organisationsarbeit noch zu leisten ist. Nach dem Kollektivvertrag vom Jahre 1924 war für April 1925 eine Lohnrevision vorgesehen, wenn sich die Kosten der Lebenshaltung wesentlich verändern sollten. Da dies nicht zutraf, lehnte die Generaldirektion eine Lohn-erhöhung ab. Im Laufe der Verhandlungen gelang es, die Wirtschaftsprämie von 25 S auf 35 S pro Vierteljahr zu erhöhen. Auch für die Altpensionisten wurde eine Erhöhung der Bezüge um 4 Prozent erreicht. Im August wurde der Versuch gemacht, eine Lohnerhöhung und Verbesserung des Kollektivvertrages, ohne dessen Kündigung, durchzusetzen. Die deswegen gepflogenen Verhandlungen führten jedoch zu keinem Ergebnis, so daß es zur Kündigung des Vertrages kam. In einer Reichskonferenz der Tabakarbeiter wurde die Forderung nach einer durchschnittlichen zehnprozentigen Lohnerhöhung gestellt und diese Forderung auch bei den späteren Verhandlungen voll durchgesetzt, so daß die Vertragskündigung zurückgezogen und die getroffenen Vereinbarungen in einem Protokoll zum Vertrage niedergelegt werden konnten. Die männlichen Arbeiter wurden in fünf, die weiblichen in vier Lohngruppen eingeteilt, die zwei Lohnklassen, Wien und die Bundesländer, blieben aufrecht. In den Tabakfabriken besteht die Vierundvierzigstundens-, in den selbständigen Verschleißmagazinen und Aemtern die Achtundvierzigstundenswoche. Nachstehende Löhne in Schilling wurden vereinbart:

Männliche Arbeiter:

Lohnverdienst- stufe:	Zu 44 Stunden:		Zu 48 Stunden:	
	Bezugs- klasse A:	Bezugs- klasse B:	Bezugs- klasse A:	Bezugs- klasse B:
1.	44,22	43,01	48,24	46,92
2.	47,19	45,98	51,48	50,18
3.	50,71	49,50	55,32	54,—
4.	54,67	53,46	59,64	58,32
5.	58,63	57,42	63,96	62,64

Weibliche Arbeiter:

Lohnverdienst- stufe:	Zu 44 Stunden:		Zu 48 Stunden:	
	Bezugs- klasse A:	Bezugs- klasse B:	Bezugs- klasse A:	Bezugs- klasse B:
1.	33,—	32,01	36,—	34,92
2.	40,59	39,38	44,28	42,96
3.	42,90	41,91	46,80	45,72
4.	45,21	44,—	49,32	48,—

Nachstehende Löhne sind Wochenlöhne; sie beruhen bei den Einkord- und Gedinglöhnen auf einer bestimmten und verein-

barten Normalwochenleistung. Die Feiertage, deren es noch 15 gibt, werden voll bezahlt. Zu diesen Löhnen kommen noch die Dienstalterszulagen, und zwar für jedes Dienstjahr 20 g wöchentlich, so daß die höchste Dienstalterszulage mit 34 Dienstjahren erreicht wird und 6,80 S in der Woche beträgt. Am Schlusse eines jeden Vierteljahres erhalten alle Arbeiter und Arbeiterinnen den Betrag von 35 S als Wirtschaftsprämie ausbezahlt. Die männlichen Arbeiter bekommen Tabakfabrikate im Werte von 10 S monatlich. Wichtig ist auch die Vertragsbestimmung, daß im Falle der Erkrankung vom ersten Krankentage an das Krankengeld auf 75 Prozent des Lohnes ergänzt wird.

(Zur besseren Beurteilung der erzielten Löhne und Gehälter verweisen wir darauf, daß ein österreichischer S (Schilling) einen Wert von ungefähr 60 g und ein österreichischer g (Groschen) einen solchen von ungefähr $\frac{1}{10}$ g hat.)

Verbandssteil

Am 3. April ist der 14. Wochenbeitrag fällig

Achtung, Statistikkarten!

Es sei noch einmal darauf aufmerksam gemacht, daß die mit der vorigen Nummer der Verbandszeitung versandten Statistikkarten ausgefüllt bis zum 7. April beim Verbandsvorstand in Bremen sein müssen. Bis zum gleichen Zeitpunkt müssen die spezialisierten Fragebogen ausgefüllt beim Verbandsvorstand sein. Da die Angaben dem Statistischen Reichsamt in Berlin bis zum 10. eines jeden Monats übermittelt werden müssen, sind Statistikkarten und Fragebogen, die verspätet eingehen, völlig wertlos. Die Zahlstellenverwaltungen mögen das beachten und für eine rechtzeitige Einsendung Sorge tragen. Die Namen derjenigen Zahlstellen, von denen die Statistikkarte oder der Fragebogen zu spät oder überhaupt nicht eingeschickt wird, werden im „Tabak-Arbeiter“ bekanntgegeben.

Folgende Gelder sind eingegangen:

- 14. März, Jochenheim 45,28.
 - 19. Gronau 25,—.
 - 20. Schwab.-Hall 100,—. Hanau 25,—. Kirchart 150,—.
 - 22. Offenbach a. M. 100,—. Hannover 100,—. Langenbielau 50,—.
 - Neusalz 50,—. Ulm 100,—.
 - 23. Dresden 1000,—. Augsburg 50,—.
 - 24. Burgsteinfurt 150,—.
 - 26. Breslau 500,—.
 - 27. Berlin 10,—. Odenheim 28,—. Hohenheim 18,—. Döbeln 600,—.
- Bremen, den 30. März 1926. J. Krohn.

Rohtabake

für die Zigarren- und Rauchtobakfabrikation liefern wir in bekannter Güte und Preiswürdigkeit

Konkurrenzlos billig!

Preisliste steht zu Diensten

Bezugsbedingungen: Bei Voreinsendung des Betrages 3 Prozent Diskont, bei Versand unter Nachnahme 2 Prozent Diskont. Ziel nach Vereinbarung.

BRANDT & SOHN BREMEN

Billige, böhmische Bettfedern



1 Kilo graue, geschlissene G.-M. 3.—, halbweiße G.-M. 4.—, weiße G.-M. 5.—, bessere G.-M. 6.—, 7.—, daunenweiche G.-M. 8.—, 10.—, beste Sorte G.-M. 12.—, 14.—, weiße ungeschlissene Rupifedern G.-M. 7,50, 8,50, beste Sorte G.-M. 10.—. Versand franko, zollfrei gegen Nachnahme. Muster frei Umtausch und Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel, Lobas 245 b. Pilsen Böhmen.

Zur Frage der Arbeitsgemeinschaft

Der Gedanke einer Arbeitsgemeinschaft zwischen den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen wird seit längerer Zeit eifrig diskutiert. Insbesondere, seitdem der Reichsverband der Industrie und die Spitzenorganisationen der freien Gewerkschaften in ihren Denkschriften zur gegenwärtigen Wirtschaftslage öffentlich Stellung genommen haben. Man findet in den Erörterungen um die Erneuerung der Arbeitsgemeinschaft zwischen Gewerkschaften und Unternehmerverbänden alle Meinungen vertreten, von der schroffen Ablehnung, wie sie von den Unternehmern der Schwerindustrie auf der einen und von den Kommunisten auf der anderen Seite vertreten wird, bis zur bedingungslosen Bejahung, die hauptsächlich von den christlichen Gewerkschaften ausgeht. Es wird notwendig sein, die Meinungen und Gegenmeinungen gegeneinander abzuwägen, um zu einem festbegründeten Urteil zu gelangen.

In einem Manifest an die Stockholmer Kirchenkonferenz im August 1925 hat der derzeitige Reichskanzler Luther im ganzen richtig geschildert, daß die Mehrzahl der Hand- und Kopfarbeiter in doppelter Weise vereinsamt ist:

Erstens ist ein großer Teil der Arbeiter losgelöst vom Endergebnis der Arbeit. Der einzelne ist nur noch ein Glied in einer für ihn meist unübersichtbaren Kette des gesamten wirtschaftlichen Entstehungsvorganges; dadurch ist im inneren Leben vieler Arbeiter die Grundlage seelischer Liebe zur Arbeit erschüttert. Zweitens ist im Großbetrieb der Arbeitnehmer im Regelfall jetzt auch ohne innere Beziehungen zum Arbeitgeber. . . .

Der Reichskanzler sieht in der Religion das Mittel, das zur Ueberwindung der seelischen Einsamkeit des Arbeiters und zur Versöhnung der beiden Gruppen Unternehmer und Arbeiter beitragen kann. Die Unternehmer der Schwerindustrie haben diese Versöhnungsmahnung des Herrn Dr. Luther jeder Ideologie entkleidet und mit kalter Berechnung ihren nackten Interessenstandpunkt aufgestellt, daß die Arbeitsgemeinschaft nur „von unten auf“ vorgenommen werden kann. Nach ihrer Meinung soll eine neue Arbeitsgemeinschaft aufgebaut werden.

Diese neue Arbeitsgemeinschaft ist in den Betrieben aufzubauen. Die Aufgaben der Organisationen sollen fest umrissen sein und sich nur auf Gesetzes- und Manteltariffragen erstrecken. Alle Fragen des Betriebes, Lohn, Arbeitszeit, Urlaub usw. sollen in den Betriebsgemeinschaften behandelt werden. Nur wenn Betriebsleiter und Betriebsräte sich dieser Aufgabe widmen, scheint der Erfolg sicher. . . . Hinsichtlich der Lohnpolitik wird gefordert, daß sich die Organisationen auf die Festsetzung eines ortsüblichen Tagelohnes beschränken. Der Leistungslohn muß in den Betrieben festgelegt werden. Angebot und Nachfrage müssen den Regulator geben. Das staatliche Schlichtungswesen muß fortfallen. Streiks und Aussperrungen sind als geeignete Ventile zu betrachten und in ihrer Wirkung weniger schädlich als falsche Schiedssprüche. . . .

So wurde das Problem Arbeitsgemeinschaft auf einer Tagung der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Wirtschaftsbezirks am 15. März formuliert und als wünschenswert erachtet. Nicht Gemeinschaftsarbeit zwischen den Organisationen der Unternehmer und Arbeiter, sondern Betriebsgemeinschaft, lies gelbe Werkvereine, ist das Ziel der Herren der schweren Industrie. Nicht Wirtschaftsfrieden, wie dies Aufgabe einer wahren Gemeinschaftsarbeit wäre, sondern Abschaffung jeder Schlichtungstätigkeit und Streiks und Aussperrungen als notwendige Ventile. So ist es denn kein Wunder, daß man jeder Arbeitsgemeinschaft auf jener Seite abhold ist und einfach feststellt:

Mögen Phantasten und Ideologen hoffen, daß mit dem 28. Juni 1919 (der Gründung der Arbeitsgemeinschaft) die geschichtliche Entwicklung sich die alten Ungebärdigkeiten abgewöhnt hat und nun auf nahezu reibungslosen Gleisen dahinjueuren würde. Wer dem Gewicht der Tatsachen den Vorzug vor der gesiederten Leichtigkeit seiner Wünsche gibt, wird anderer Meinung sein und wird erkennen, daß der letzte Druck kommender Anstrengungen und die letzte Auswirkung notwendig werdender Leistungen getragen werden müssen vom einzelnen deutschen Menschen.

So heißt es in einer Broschüre: „Der Kampf um die Seele unseres Arbeiters“, die von Organen der Schwerindustrie verbreitet wird. Das ist die Meinung der Herren von Kohle und Eisen zu der Frage der Arbeitsgemeinschaft. Einen ähnlichen Standpunkt nimmt die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ ein. Etwas anders ist schon die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände eingestellt. Wenigstens wenn man den Worten

Glauben schenken darf, die noch vor einigen Tagen von Herr v. Borjig geäußert wurden. Herr v. Borjig erklärt, daß eine Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften notwendig sei. Im großen und ganzen dürfte die Stellung der Vereinigung mit der übereinstimmen, die der Reichsverband der deutschen Industrie in seiner Denkschrift vom Dezember öffentlich behauptet hat. „Die Not der Zeit erfordert Gemeinschaftsarbeit und keinen Kampf!“ So heißt es dort im Vorwort. Je weiter man sich aber in die Denkschrift vertieft, desto mehr gewahrt man, wie wenig die dort geäußerten Ansichten als Grundlage einer Arbeitsgemeinschaft dienen könnten. Eine Gemeinschaftsarbeit ist nur denkbar, wenn die Probleme, die der Umgestaltung unserer Wirtschaft dienen, miteinander in einen Zusammenhang gebracht werden können. Wenn aber die Ansichten diametral verschieden sind, dann kann an eine Arbeitsgemeinschaft, wie sie sein soll, nicht gedacht werden. Zusammenfassend kann also bei der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeber-Verbände und beim Reichsverband der Industrie festgestellt werden, daß sie wohl eine Gemeinschaftsarbeit öffentlich fordern, jedoch keine feste Grundlage zu einer solchen gegeben wird. Selbst wenn die Spitze des Reichsverbandes eine wirkliche Gemeinschaftsarbeit durch Revidierung des in der Denkschrift niedergelegten Standpunktes vorbereiten sollte, dann müßte immerhin erst gefordert werden, daß eine einheitliche Linie erkennbar ist. Solange so wichtige Gruppen des Reichsverbandes, wie die Schwerindustrie, mit aller Offenheit und Brutalität sich nicht für eine Gemeinschaftsarbeit, sondern für den Kampf entscheiden, solange kann von einem Näherkommen nicht gesprochen werden. Eine Betriebsgemeinschaft in Form gelber Werkvereine ist für die Gewerkschaften keine Diskussionsgrundlage. Um das umstrittene Problem der Sozialpolitik nur kurz zu erwähnen, so scheinen hier zwischen dem Reichsverband und den freien Gewerkschaften so grundlegende Meinungsverschiedenheiten zu bestehen, daß an eine Verständigung nur gedacht werden kann, wenn der Reichsverband seine Meinung ändert und die wüsten Hezer in seinen Reihen zurückpfeift. Festgehalten muß doch schließlich werden, daß die Unternehmer es waren, die, als die Inflation die Gewerkschaften zu Boden gedrückt hatte, die Arbeitsgemeinschaft wie einen Schmarren wegwarfen. Das werden die Arbeiter nimmer vergessen.

Von Gewerkschaftsseite liegen Stimmen von allen drei Richtungen über eine eventuelle Erneuerung der Arbeitsgemeinschaft vor. Wir denken hier an die Artikel im Hamburger „Wirtschaftsdienst“. Ernst Lemmer, Sekretär des Gewerkschaftsrings (Hirsch-Dunker), schreibt u. a.:

Die neue Arbeitsgemeinschaft darf nicht noch einmal als Rohgemeinschaft erstrebt werden; sie muß sich auf den Willen nach Begründung eines ehrlichen Vertrauensverhältnisses zwischen den schaffenden Ständen — Unternehmer und Arbeiter — aufbauen, sie muß eine Gesinnungs- und Willensgemeinschaft sein wollen. Auch materiell gesehen, muß darauf hingewiesen werden, daß nach wie vor starke Gegensätze bestehen, die vielleicht aus dem Wege zu einer neuen Arbeitsgemeinschaft geräumt werden könnten, wenn in der sozialpolitischen Grundstimmung eine beiderseitige Ansicht möglich wäre. Jedoch, mit will es scheinen, als ob wir auch von diesem Ziel noch eine ganze Strecke entfernt wären.

Also auch auf dieser Seite starke Bedenken, die aus dem Munde eines bürgerlichen Gewerkschafters immerhin beachtenswert sind. Für die christlichen Gewerkschaften bejaht Bernhard Otte die Möglichkeit einer Arbeitsgemeinschaft schon heute.

Will man zum Ziele kommen, dann ist der einzige Weg dazu der, daß zunächst diejenigen Kreise, sowohl im Arbeitgeber- als im Arbeitnehmerlager, die den entschiedenen Willen zur Gemeinschaftsarbeit haben, sich ohne Rücksicht auf entgegenstehende Schwierigkeiten und Hemmungen zusammensuchen. . . . Nochmals sei aber betont, daß der Weg dazu nicht leicht und nicht kurz ist.

Die von Otte zur Bedingung gemachte „Gesinnungsgemeinschaft“ zwischen Unternehmer und Arbeiter gehört ins Reich der Phantasie, denn so etwas dürfte im Zeitalter der kapitalistischen Profitwirtschaft ausgeschlossen sein. Die stärksten Freunde unter den Gewerkschaftsrichtungen sind die „Christen“, was nicht Wunder nimmt, da sie immer schon den Standpunkt der Harmonie zwischen Kapital und Arbeit einnahmen.

Von den freien Gewerkschaften nahm Kollege Franz Spliedt, Sekretär des ADGB, zur Arbeitsgemeinschaftsfrage im „Wirtschaftsdienst“ Stellung. Kollege Spliedt stellt fest, daß bei harter Gegensätzlichkeit in vielen, namentlich den Hauptfragen, gleiche

Auffassung in anderen Fragen besteht, die ein Zusammengehen beider Gruppen (Unternehmer und Arbeiter) nicht nur empfiehlt, sondern verlangt. Die Krise hat das Problem der Arbeitsbeschaffung in den Vordergrund gerückt. Hierfür Mittel und Wege zu finden ist gleich wichtig für Arbeitnehmer wie für Arbeitgeber. Ihre Vertreter würden ihre Pflicht verletzen, wenn sie nicht alles täten, um gemeinsam nach möglichen Hilfsmitteln zu suchen und solche gemeinsam durchzuführen. Aber zu solchen Verhandlungen bedarf es keiner besonderen Organisation, keiner irgendwie aufgelegenen „Arbeitsgemeinschaft“. Dieses Verhandeln, Sichverständigen, und wenn möglich gemeinsame Handeln ist die ganz selbstverständliche Pflicht der Körperschaften der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, beruflich und zentral, ohne Bindung an irgendeinen besonderen Verwaltungsapparat.

Wir glauben, daß Kollege Spliedt die Dinge folgerichtig erkannt und beim richtigen Namen genannt hat. Wir sträuben uns durchaus nicht gegen eine gemeinschaftliche Arbeit mit den Unternehmern, wo diese im Interesse der Wirtschaft und dadurch der Arbeiterklasse liegt. Die freien Gewerkschaften werden in diesem Sinne zu handeln haben. Aber vergessen wollen wir nicht, wie die Unternehmer sich jeder Bindung entledigten, als sie glaubten, ohne diese auszukommen. Ganz richtig schrieb Georg Bernhardt im „Magazin der Wirtschaft“:

Wenn auch die Autorität der Arbeitsgemeinschaft durch das Mißtrauen der Arbeiterschaft ins Wanken geraten ist, das Unternehmertum hat diese Arbeitsgemeinschaften schließlich ohne großes Bedauern preisgegeben. Der Mohr hatte seine Schuldigkeit getan.

Nach solchen Erfahrungen kann man es den Gewerkschaften wahrhaftig nicht verübeln, wenn sie Vorsicht walten lassen.

In Ergänzung dieser Ausführungen teilen wir mit, daß am 23. März eine Besprechung zwischen Vertretern des Reichsverbandes der deutschen Industrie und Führern der drei gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen über das vor einigen Monaten veröffentlichte Wirtschaftsprogramm des Reichsverbandes stattfand. Neben der Denkschrift des Reichsverbandes waren auch die beiden Gegendenschriften des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Gewerkschaftsringes Gegenstand der Erörterung. In der Aussprache ergab sich, daß in einer Reihe von wesentlichen Fragen grundsätzlich unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten bestanden, über die man nicht hinweg kam; andererseits war es in einer Reihe anderer Fragen möglich, die Auffassung der Industrievertreter mit denen der Gewerkschaften zusammenzubringen. Dies galt vor allem für die Frage der künftigen deutschen Handelspolitik.

Amerikanische Gewerkschafter

Von Kurt Heinig

Hier soll an der Hand der Tatsachen einmal versucht werden, das Wesen der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung dem Verständnis etwas näher zu bringen. Die Voraussetzung dazu ist, daß nicht unsere deutsche Bewegung als Maßstab für Amerika benutzt wird. Auch die amerikanische Arbeiterbewegung ist in ihrer heutigen Form kein Zufall, und keine künstliche Konstruktion irgendwelcher dämonisch-überlegener Oberschieber. Sie ist aus den amerikanischen Verhältnissen erwachsen. Nur wenn diese begriffen werden, ist die amerikanische Gewerkschaftsbewegung zu verstehen.

Amerika ist ein junger Staat. Sein gesellschaftliches Recht — Schutz der Persönlichkeit und des Eigentums —, ebenso Moral, Sitte und Ethik sind nicht von ihm geformt, sondern von den seit einem Jahrhundert lang einströmenden Volksmassen mitgebracht und selbst bewahrt worden. Die Freundschaft, die Gemeinschaft, die Zusammengehörigkeit, gleiche Leiden und Freuden, gemeinsame Aufgaben und gleiches Arbeiten schufen Schutzgemeinschaften, Gegenseitigkeitsbünde, die gemeinsame Weltanschauung, mitunter gemeinsame Erinnerungen oder in gleicher Richtung liegende Absichten, formten das Ritual des gegenseitigen Schutzes, die Gewährleistung von Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, lange bevor es Gerichte und Kirchen gab. So ist Amerika schon seit einem Jahrhundert von Vereinigungen, Gesellschaften, Bünden und Logen durchzogen. Diese Entwicklung hat sich erhalten.

Auch heute sind die Vereinigten Staaten von Amerika von Logen und Orden völlig durchsetzt. Sie sind häufig nicht viel mehr als gesellschaftliche Vereinigungen, aber wir finden auch mächtige Freimaurerklüden und bedeutende soziale Organisationen. Es sei hier nur an den Orden der Moose (Glentiere) erinnert, der mit seinen 12 Millionen Mitgliedern eine Art freiwillige Sozialversicherungsgesellschaft darstellt, an dessen Spitze überdies als Präsident der derzeitige Arbeitsminister Davis steht.

Die Gewerkschaften sind auf dem gleichen Boden gewachsen, deswegen haben sie diesen Bünden verwandte Formen. Wir finden logenähnlich geleitete Organisationen. Die Ortsvereine heißen häufig Lodges (Logen), das Ausnahmeritual legt Wert auf eine gewisse Feierlichkeit. Der Bruder Arbeiter ist nicht nur nehmendes Mitglied der Gewerkschaft, er ist auch dienendes Glied seiner Gemeinschaft. Der Zweck der Gewerkschaft ist, dem Mitglied materiellen Vorteil zu bringen, ihm seine soziale Position zu sichern, ihn vor den Unbilden und Gefahren der kapitalistischen Wirtschaft zu schützen.

Das ökonomische Motiv der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung unterscheidet sich von der Triebkraft der deutschen und auch der europäischen Arbeiterbewegung überhaupt nicht. Nur seine Gestaltung erfolgt auf anderen Wegen, unter anderen Gesichtspunkten, mit anderen Mitteln. Die amerikanische Gewerkschaftsbewegung sucht für ihre Mitglieder den Arbeitsmarkt, die Arbeitsgelegenheit zu beherrschen.

Hier liegt zweifelsohne ein Wesensunterschied zwischen den amerikanischen und unseren Gewerkschaften. Wir wollen den ganzen Arbeiterstand erwecken, das Proletariat soll zur sozialen Macht zusammengefaßt werden und die Produktion soll zur Gemeinwirtschaft gestaltet werden. Die Ideologie der amerikanischen Gewerkschaften greift nicht so weit.

Der Betrieb, den eine amerikanische Gewerkschaft erobert hat, wird zum sogenannten geschlossenen Betrieb. Hier kommt kein Unorganisierter hinein, hier gelten ausschließlich die Abmachungen zwischen der Gewerkschaft und dem Unternehmer. Der Gewerkschaftslohn wird nur im geschlossenen Betrieb gezahlt, der Unorganisierte hat nicht den Vorteil — wie bei uns —, als Wegelagerer und Strauchdieb der Arbeiterbewegung sich an den Früchten, die von den Organisierten oft unter größten Opfern erreicht werden, kostenlos mitgütlich zu tun. Will er sich organisieren, so mag er seinen Betrieb zu einem geschlossenen Betrieb umschaffen, so soll er durch Kampf zum gleichen Lohnniveau kommen. Dabei wird ihn die Gewerkschaft gern fördern. Will er aber auf dem einfachen Weg der Erwerbung der Mitgliedschaft in den Genuß besserer sozialer Bedingungen, der Gewerkschaftsvorteile kommen, so muß er durch ein entsprechendes Eintrittsgeld einen Teil der Kosten nachtragen, die von den schon länger Organisierten aufgewandt werden mußten, ehe sie dahin kamen, wo das neue Mitglied mit einem Sprung hinkommt.

Aus der uns eigenartig anmutenden Ideologie der Beschäftigungssicherung heraus, die jede Gewerkschaft für ihre Mitglieder anstrebt, erklärt es sich, daß manche örtliche Gewerkschaftsorganisation ihr Hauptgewicht weniger auf die Mitgliederwerbung und mehr auf die Sicherung des erreichten Standards für ihre Mitglieder legt. Hier liegt es an der Gewerkschaftsleitung, Fehler zu korrigieren.

Es läßt sich nicht alles in den engen Rahmen eines Artikels spannen, was uns bei den amerikanischen Gewerkschaften sonst noch eigenartig anmutet. So der Gewerkschaftsstempel — Stempel der Ware, die in gewerkschaftstreuen Betrieben hergestellt worden ist —, die Uninteressiertheit gegenüber Ungelernten und Angestellten, und so manches andere. Das wichtigste bleibt ja auch, ob sie im sozialen Kampf ihren Mann stehen. Und das ist unbestreitbar: die Gewerkschafter sind von allem, was reaktionär ist, bitter gehaßt.

Uns gefällt nicht, daß die amerikanischen Gewerkschaften zu sehr beruflich zersplittert sind, daß sie mancherlei zünftlerische Erinnerung aufweisen, daß neben ihnen immer noch eine beachtenswerte Schicht unorganisierter Arbeiter lebt, und so manches andere. Aber hier machen sich, aus dem Zwang der Verhältnisse heraus, recht deutlich Wandlungen bemerkbar. Eine Gewerkschaftsbewegung, die schon heute in ihrer Zentrale nahezu drei Millionen Arbeiter vereinigt hat, die daneben noch nahezu eine weitere Million Gewerkschafter — die nicht an die Zentrale angeschlossenen Eisenbahnerorganisationen — in ihrer Kampfesfront hat, wird, ob sie will oder nicht, immer mehr zur Massenbewegung, zur Einheitsmacht der Arbeiter.

Aus dieser Entwicklung heraus wird wohl auch der Tag kommen, da sich die amerikanischen Gewerkschafter nicht mehr damit zufrieden geben, bei den Republikanern und den Demokraten die Kandidaten zu unterstützen, die arbeiterfreundlich sind, die Gewerkschaftsforderungen zu vertreten gewillt sind. Der Versuch zur Bildung einer eigenen Partei, der dritten Partei, der Arbeiterpartei, ist in den jüngst vergangenen Jahren schon einmal gemacht worden. Zurzeit ist davon nicht mehr allzuviel die Rede; aber das Feuer ist nicht erloschen, es glimmt unter der Oberfläche.

Der Kampf der Unternehmer gegen die Sozialpolitik

Der Kampf der Unternehmer gegen die sozialen Einrichtungen hat an Stärke noch nichts verloren, im Gegenteil tobt dieser in der kapitalistischen Presse mit aller Heftigkeit. Früher hat das „treudeutsche“ Unternehmertum einen Kaiser den „Großen“ geheißt, weil er die gesetzliche Einrichtung des Versicherungswesens besürwortet haben soll. Vielleicht war dies auch dazumal nur ein Lippenbekenntnis für die Wirkung nach außen. Trotzdem hat das Unternehmertum vor dem Kriege in solcher Offenheit nicht gegen die deutsche Sozialpolitik anzukämpfen gewagt. Heute spricht man wie die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ von der „Verleitung zur Unmoralität, die durch die Krankenversicherung einen großen Umfang angenommen hat“. Solche Aussprüche müssen festgehalten werden, denn sie bilden die Grundlage des Generalvorstoßes gegen die gesamte soziale Fürsorge.

Das Vorgehen der Unternehmer bei den Krankenkassen ist hauptsächlich darauf gerichtet, sämtliche Sonderleistungen abzubauen. Gewiß ein weitgestecktes Ziel, wenn man bedenkt, daß die Pflege in Krankenhäusern und Erholungsheimen in der Mehrzahl zu den Sonderleistungen gehört. Sie sind gegen solche Sonderleistungen nicht immer aufgetreten, und wo sie daran verdienen, sind sie heute noch keine Gegner. Aber wenn eine Ortskrankenkasse etwas in eigene Herstellung nimmt und damit Unsummen einspart, geht das Gepolter los. Die Maßnahmen der großen Ortskrankenkassen, Medikamente, Prothesen usw. in eigenen Betrieben herzustellen oder den Vertrieb derselben zu übernehmen, stoßen auf harten Widerstand bei den Unternehmern. In Düsseldorf hat im Januar dieses Jahres eine Kundgebung der Unternehmer gegen die Soziallasten und insbesondere gegen die Düsseldorfer Ortskrankenkasse stattgefunden. In einer dort angenommenen Entschließung wird von den Krankenkassen verlangt, daß sie sich jeder geschäftlichen Tätigkeit zu enthalten hätten. Dazu sei die freie Wirtschaft da. Doppelte Moral, nichts weiter!

Solange Fabrikanten und Krauter an der Lieferung von Brillen, Bruchbändern, künstlichen Gliedern usw. für die Kranken gut verdienen konnten, wurden gegen bestimmte Sonderleistungen Einwendungen kaum erhoben. Und wie haben die Lieferanten an den Lieferungen der Krankenkassen verdient! Dafür ein Beispiel: Die Allgemeine Ortskrankenkasse in Hamburg hat die auf Bestreben eines kleinen Kreises Metallarbeiter ins Leben gerufene Orthopädische Werkstatt übernommen. Seitdem die Hamburger Ortskrankenkasse die Herstellung und Abgabe von Bandagen selbst betreibt, sind ihre Ausgaben für Bandagen glatt um die Hälfte zurückgegangen. Nicht nur das, die bisherigen Lieferanten sahen sich gezwungen, mit ihren Preisen wesentlich zurückzugehen. Es wurde also eine doppelte Wirkung erzielt, was man im Zeitalter des Preisabbaues doch sicherlich begrüßen sollte. Der Herstellungspreis der Fabrikate war in der eigenen Werkstätte der Ortskrankenkasse wesentlich zurückgegangen, und die Arbeit war überdies noch besser geworden. Doch die Unternehmer wüteten. Sie wollen die Wirtschaft von Ueberflüssigem angeblich befreit wissen; dasselbe wollten die Versicherten und sie waren mit ihrer Maßnahme auf dem besten Wege. Trotzdem schrien die Unternehmer, wo sie sich doch hätten freuen sollen, daß die von ihnen ebenfalls mit aufgebracht Gelder so gut verwandt wurden.

Die Versicherten müssen von den großen Krankenkassen verlangen, auf dem einmal beschrittenen Wege nach Maßgabe der Finanzkraft den Weg fortzusetzen. Die Uebernahme der Herstellung der an Kranke abzugebenden Hilfsmittel durch die Krankenkassen ist ein Gebot der Stunde. Wie das Hamburger Beispiel zeigt, fahren sie nicht schlecht dabei. Der Nutzen entsteht bereits beim Einkauf des Materials, ferner durch Verringerung der Unkosten und nicht zuletzt durch gesteigerte Produktion. Ein weiterer Vorteil liegt darin, daß nicht mehr angefertigt als gebraucht wird. Die Herstellung kostspieliger Scheustücke fällt fort. Ein Erfolg der Rationalisierung! Die Bandagenherstellung und deren Abgabe durch die Allgem. Ortskrankenkasse in Hamburg ist den besten Hamburger Orthopädie- und Bandagenwerkstätten nicht nur gleichzustellen, sondern ihnen sogar noch überlegen. Beschwerden waren kaum zu verzeichnen.

Arbeitgeberverbände, Handwerkskammern, Versicherungsämter und nicht zuletzt ein erheblicher Teil der Ärzte sind gegen alles, was von ihnen als „geschäftliche“ Tätigkeit aufgefacht wird. Man kann sich damit auch nicht befreunden, daß die Krankenkassen während der Inflation ihren gesamten

Besitz an Gebäuden und Geräten abgeschrieben haben. Nein, sie sollen nach Meinung der Unternehmer ihren Besitz wieder mit fremdem Geld belasten, um die Beiträge herabzusetzen oder eine Beitragserhöhung zu vermeiden. Sie wollen natürlich nur im Interesse der Wirtschaft — was sonst wohl? — Beiträge sparen und den Nutzen an hohen Zinsen einstecken.

Dem Streben der Unternehmer, die Sozialpolitik abzubauen, muß der unerschütterliche Wille der Versicherten selbst entgegengesetzt werden. Die Arbeiter und Angestellten wollen Erhaltung und Ausbau der sozialen Fürsorge in jeder Art. Sie haben diese verdient nach all den Jahren des Elends, das die unteren Schichten besonders hart traf. Wenn es stimmt, daß die augenblicklich schwere Krise zur Gesundung der Wirtschaft führt, dann ist es der Arbeiter, Angestellte und Beamte gewesen, der seine Haut dabei zu Markte trug und noch trägt. Wenn das Unternehmertum glaubt, der wirtschaftlich in die Defensive gedrängten Arbeiterschaft auch noch den sozialen Rückhalt nehmen zu können, dann wird sich das als ein Irrtum erweisen.

Arbeiterbewegung

Gegen die gewerkschaftliche Zersplitterung

So nach und nach kommt man auch in den Reihen der katholischen Arbeitervereine zu der durchaus richtigen Auffassung, daß mit der Sonderexistenz der christlichen Gewerkschaften nicht den christlichen bzw. katholischen Arbeitern, sondern nur den Unternehmern gedient ist. So veröffentlichte die „Westdeutsche Arbeiter-Zeitung“, das Organ der katholischen Arbeitervereine Westdeutschlands kürzlich einen mit der Ueberschrift „Wirtschaft, Unternehmertum und Arbeiterschaft“ versehenen Artikel, indem über die gewerkschaftliche Zersplitterung u. a. folgendes gesagt wird:

Die deutsche Arbeiterschaft bietet noch ein jämmerliches Bild der Zersplitterung. So etwas gibt's nicht mehr auf der Welt, und kann und wird es auf die Dauer auch in Deutschland nicht geben. Wir sind sicher: Was die Vernunft einsichtiger Arbeiter und Arbeiterführer bisher nicht erreicht hat, das wird die Unvernunft der kapitalistischen Gewaltherrn zuwege bringen: die Arbeiterschaft wird zum mindesten gewerkschaftlich in eine Front gepreßt. Ob das jeder der Führer will oder nicht: es wird so kommen! Nicht wir, sondern die rohe Rücksichtslosigkeit, die gegen die Arbeiter aufgestanden ist, und die Verständnislosigkeit, die ein sogenanntes „christliches Bürgertum“ ihnen entgegenbringt, wird ein Einigungswert vollbringen, das alle Arbeiter umfaßt. Jetzt wird auf den Kampf der Arbeiter gegen Arbeiter noch unsäglich viel Zeit und Kraft verbraucht. Eines Tages aber werden die Massen erkennen — das heißt zu einem großen Teil haben sie es schon erkannt —: daß es eine Sünde wider das eigene Leben ist, die bestehende Zwiespältigkeit und Selbstzerfleischung fortzusetzen, daß wir deutschen Arbeiter vielmehr in gegenseitiger Achtung und in der Achtung jedweder aufrechten weltanschaulichen und politischen Ueberzeugung und Gesinnung alle Kräfte reitlos und in enger Verbindung miteinander für unseren wirtschaftlichen Lebenskampf einzusetzen haben. Der Kommunist wird seine Tollheiten und Ueberpantheiten abstreifen, womit er jetzt die Arbeiterschaft verwirrt, der sozialdemokratische Arbeiter wird einsehen, daß er die religiöse Ueberzeugung der christlichen und katholischen Arbeiter achten muß, daß er die Kirche nicht verspotten und die Geistlichkeit nicht verhöhnen darf, und der christliche Arbeiter wird erkennen, daß er vom Kampf gegen die sozialdemokratischen Kollegen nicht leben kann. Und sie werden die Hände ineinanderlegen. Wohlgemerkt: unter dem Druck der rücksichtslosen Gewalt und Verständnislosigkeit, die gegen sie aufgestanden sind. Wir sind auf diesem Wege schon ein Stück vorangeschritten, im Vergleich zur Vorkriegszeit. Ueber den ersten Anfang sind wir schon hinweg. Und so sehr es auch zu begrüßen ist, daß man sich neuerdings wieder um das Zustandekommen einer neuen „Arbeitsgemeinschaft“ zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bemüht, so auffällig muß es doch jedem sein, wie unpopulär dieser Gedanke mittlerweile in der gesamten Arbeiterschaft geworden ist, daß dagegen aber die geweddesten Köpfe der Arbeiterschaft in Fabrik und Werkstatt über eine feste Arbeitsgemeinschaft aller gewerkschaftlichen Organisationen nachsinnen.

Diese Ausführungen können schon deshalb eine besondere Beachtung beanspruchen, weil sie in einer Zeitung gestanden haben, von der das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands“ sagt, daß sie jahrzehntelang bahnbrechend für die christlichen Gewerkschaften gewirkt hat und daß ihr großer Dank für die den christlichen Gewerkschaften geleisteten Dienste gebührt. Aber auch sonst sind sie für die gewerkschaftliche Auffassung in den Reihen der katholischen Arbeitervereine kennzeichnend. Wollen die Tabakarbeiter daraus die richtigen Schlußfolgerungen ziehen, wollen sie — um bei den Worten der „Westdeutschen Arbeiter-Zeitung“ zu bleiben — alle Kräfte reitlos und in enger Verbindung miteinander für ihren wirtschaftlichen Lebenskampf einsetzen, dann gibt es keinen anderen Weg als die Stärkung des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes. Ihm alle Unorganisierten und Falschorganisierten zuzuführen, muß die Aufgabe eines jeden Verbandsmitgliedes sein.

Rundschau

Wohnungseld und Krankheitsbekämpfung

Es ist in den letzten Jahren schon sehr viel über das Wohnungseld geschrieben worden. Man kann nicht sagen, daß durch eine wesentliche Besserung erzielt wurde. Das Publikum liest hin und wieder einzelne Auschnitte aus diesem Kapitel und wenn es nicht gerade persönlich interessiert ist, wird die Angelegenheit bedauernd beiseite gelegt. Es ist nicht zuviel gesagt, daß zum allergrößten Teile diese Uninteressiertheit mit Schuld daran ist, daß so wenig auf diesem Gebiete getan wurde, obwohl genug Geld für andere Dinge angewandt wurde, die zum mindesten jetzt als überflüssig zu bezeichnen sind. Solange die Gleichgültigkeit in dieser Hinsicht nicht verschwindet, wird kaum mit einer grundlegenden Aenderung zu rechnen sein. Reich und Staaten, von vielen anderen Fragen in Anspruch genommen, versuchen gewiß mit den dafür zur Verfügung stehenden Mitteln der dringendsten Not abzuhelfen. Indessen, diese Maßnahmen können nicht alles beseitigen. Vielleicht wäre es anders, wenn den nicht von diesem Eld betroffenen Bevölkerungsteilen näheres über die unaussprechliche Not derjenigen bekannt wäre, die darunter zu leiden haben. Überall da, wo Wohnungs-enqueten vorgenommen wurden, ergaben sich Bilder, die erschütternd wirkten. Unterernährte Menschen in engen, dumpfen Räumen zusammengepfercht, voll Ungeziefer und mit den schlimmsten Volksleiden, Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten, behaftet. Nicht nur in Großstädten wurden solche Zustände festgestellt, sondern auch in Mittel- und Kleinstädten und nicht zu vergessen auf dem Lande. Kein Wunder ist es da, wenn der Krankheitsbekämpfung Grenzen gesetzt sind, solange diese Brutstätten der Krankheitserreger bestehen bleiben. Was nützt selbst eine Heilanstalts- oder Krankenhausverpflegung, wenn nach ihrer Beendigung die gleichen Verhältnisse, die erst die Krankheit veranlaßten, weiter bestehen bleiben. Dieser Teil unseres Volkes, er ist erheblich groß, muß aus dem Dahinvegetieren herausgehoben werden und ein menschenwürdiges Dasein erlangen, wenn wirklich die Maßnahmen der Volksleidenbekämpfung wirkungsvoll sein sollen. Die erste Vorbedingung dazu ist die Errichtung gesunder Wohnungen. Alle an der Durchführung dieser Maßnahmen Interessierten, Reich, Staat, Gemeinde, Krankenkassen, Landesversicherungsanstalten, Reichsversicherungsanstalten für Angestellte usw., müssen ihre Kräfte anspannen, um positive Ergebnisse zu zeitigen. Dadurch wird auch die Wirtschaftskrise teilweise günstig beeinflußt werden.

Ferienreisen ins In- und Ausland

Wie im Vorjahr veranstaltet der Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit auch in diesem Jahre wieder eine Anzahl interessanter Ferien- und Studienreisen ins In- und Ausland. Diese Reisen bieten unendlich viel des Sehenswerten: herrliche Seefahrten, wildromantische Gebirgszenerien, reizvolle Städtebilder, wertvolle Informationen, kurz, eine Fülle von Anregungen und Eindrücken, wie man sie nur auf einer Reise in Gesellschaft gleichgesinnter Menschen erhalten kann.

1. Auslandsreisen: Osterfahrt Brüssel—Paris, vom 2. bis 7. April. Anmeldungen sofort erbeten! — Nach Schweden: (Sag- nig, Gotenburg, Ludvika, Besichtigung der berühmten Erzfelder, Stockholm, Rückfahrt zwei Tage zur See nach Lübeck), Anfang Juli 10 Tage. — Nach der Schweiz: (Schaffhausen, Zürich, Luzern und Vierwaldstättersee, Interlaken, Bern, Basel), 25. Juli bis 2. August. Zweite Reise Brüssel—Antwerpen—Paris: vom 14. bis 22. August. — Nach Prag—Wien—Salzburg—Berchtesgaden: 22. bis 31. August große Gesellschaftsreise an die blaue Adria (München—Triest—Venedig—Gardasee—München), Mitte Juni, 8 Tage. Die Gesellschaftsreise ist ein erster Versuch, ein landschaftlich besonders herrliches Gebiet einem größeren Kreis von Teilnehmern zu erschließen. Eine rege Propaganda für diese Reise ist daher notwendig, da sie nur durchgeführt werden kann, wenn sich ein genügend großer Teilnehmerkreis findet.

2. Inlandsreisen: Rheinfahrt (Frankfurt am Main, Wiesbaden, Bingen, Coblenz, Bonn, Köln), vom 13. bis 20. Juni. — An die Nordsee (Hamburg—Helgoland—Bremen) vom 1. bis 7. August. — In den Schwarzwald (Mannheim, Rimbis, Triberg, Gurtwangen, Feldberg, Freiburg) vom 22. bis 31. August.

Die Reisen werden vom Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit organisiert, so daß der einzelne sich um nichts zu kümmern braucht. Die Teilnehmerkosten können in bequemen Ratenzahlungen beglichen werden. Alles Nähere, Kosten, Teilnehmerbedingungen usw. enthält der illustrierte, gut ausgestattete Prospekt, der gegen Einsendung von 30 Pf. durch den Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit, Berlin SW. 68, Lindenstr. 3, zu beziehen ist.

Erhebung der Krankenkassenbeiträge nach dem wirklichen Arbeitsverdienst

In der Zeit der Geldentwertung wurde den Krankenkassen die Berechnung ihrer Beiträge nach dem wirklichen Arbeitsverdienst durch gesetzliche Vorschriften gestattet. Es sollte damit einmal eine bessere Finanzlage der Krankenkassen erzielt werden, da durch das System der Lohnstufen beide Teile, die Kassen und die Mitglieder, zu kurz kamen. Die damals vorgenommene Regelung hat sich auch nach der Währungsstabilisierung ausgezeichnet bewährt. Sie wurde daher befristet weiter gültig erhalten. Mit dem 31. März dieses Jahres läuft nun diese Frist ab. Aus diesem Grunde ist schon vor längerer Zeit vom Hauptverbande deutscher Krankenkassen dem Reichsarbeitsminister nahegelegt worden, angesichts des günstigen Ergebnisses diese Vorschrift für dauernd in das Gesetz aufzunehmen. Der Reichsarbeitsminister äußerte sich auch seinerzeit zustimmend. Wie wir nun erfahren, liegt dem Reichstage bereits ein entsprechender Gesetzentwurf vor, der in aller Kürze verabschiedet werden soll. Es ist damit zu rechnen, daß diese Vorschrift für immer in die Reichsversicherungsordnung aufgenommen wird.

Die Lohnsteuer der Zivilbeschädigten

Kriegs- und Zivilbeschädigte, die mindestens 25 Prozent erwerbsbeschränkt sind, genießen bei der Lohnsteuer zwei Vergünstigungen: 1. auf Antrag ist ihnen ihr steuerfreier Lohnbetrag ohne besonderen Nachweis um den Prozentsatz ihrer Erwerbsbeschränkung zu erhöhen und 2. erfolgt dieselbe Erhöhung, wenn sie wegen Verdienstausfall im Jahre 1925 einen Anspruch auf Erstattung haben. Bisher war es zweifelhaft, was bei diesen Bestimmungen unter Zivilbeschädigten zu verstehen ist. Auf eine Anfrage hat nunmehr das Reichsfinanzministerium folgende Auskunft erteilt:

Voraussetzung für die Gewährung der Vergünstigung ist nicht der Bezug einer Rente, sondern nur das Vorliegen einer mindestens 25prozentigen Erwerbsbeschränkung, die durch eine Beschädigung hervorgerufen ist. Die Vergünstigung kommt also auch Nichtrentenempfängern zugute, wenn sie z. B. durch ärztliches Gutachten nachweisen, daß sie infolge einer Beschädigung mehr als 25 Prozent erwerbsbeschränkt sind. Sie kommt aber nicht den andern Erwerbsbeschränkten zugute, bei denen eine solche Beschädigung, wie z. B. Unfall, Krankheit, körperliche Gebrechen usw. nicht vorliegt. Deshalb findet die Vergünstigung auf Invalidenrentnern keine allgemeine Anwendung. Sie wird nur denjenigen Invalidenrentnern gewährt, die die Rente wegen einer solchen Beschädigung vor Erreichung der Altersgrenze beziehen. Sie kommt dagegen für Altersrentner nicht in Frage. Aber auch im ersten Fall wird die Höhe der Erwerbsbeschränkung besonders nachgewiesen werden müssen.

Die Kosten des Zwischenhandels

In den Vereinigten Staaten ist eine Untersuchung angestellt worden über die Verteilung der vom Konsumenten bezahlten Warenpreise auf Erzeuger und Händler. Diese Berechnung, die im „Iron Age“ veröffentlicht wird, zeigt, daß die Warenverteilung einen großen Teil der Konsumgutpreise verschlingt und daß es nötig ist, nicht nur Untersuchungen über Verbilligung der Herstellungskosten anzustellen, sondern ebenso nach Mitteln und Wegen zu suchen, um die Kosten der Warenverteilung herabzusetzen. Nach dieser Berechnung entfallen von einem Dollar, den der Verbraucher bezahlt, auf Erzeuger und Händler:

Waren	Produzent	Großhändler	Klein- händler	Groß- und Kleinhändler
Kohle	44,4	19,8	35,8	—
Bauholz	45,4	—	—	54,6
Milchprodukte	46,4	38,6	15,0	—
Früchte u. Gemüse	50,3	22,6	27,1	—
Elektrische Artikel	53,0	—	—	47,0
Drogen	54,6	11,4	34,0	—
Schuhe	55,2	15,8	29,0	—
Möbel	56,4	—	—	43,6
Metallwaren	58,0	16,3	25,7	—
Edelsteine	60,0	—	—	40,0
Bekleidung	67,5	—	—	82,5
Fleisch	70,8	9,4	19,8	—
Kolonialwaren	72,9	8,8	18,3	—
Automobile	73,0	—	—	27,0
Durchschnittlich	58,7	—	—	41,3

Wäre in Deutschland eine derartige Erhebung angestellt, so würde sich zeigen, daß der Zwischenhandel nicht weniger verschlingt. Es ist die leichte Möglichkeit vorhanden, die wahren verteuerten Parasiten auszuschalten, indem man sich dem Konsumverein anschließt.